

II-663/der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/58-1.8/92

9. Juli 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2917 IAB
1992-07-10
zu 2943 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 13. Mai 1992 unter der Nr. 2943/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Gewährung des Rechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht nach der neuen Regelung des Zivildienstgesetzes (ZDG-Novelle 1991)" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es dürfte unbestritten sein, daß mit der Zivildienstgesetz-Novelle 1991 der Zugang zum Zivildienst durch den Wegfall der Gewissensprüfung im Wege einer Kommission erheblich erleichtert wurde. Nunmehr genügt die Erklärung des Wehrpflichtigen, die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen zu können, sowie die Feststellung der rechtsgültigen Abgabe dieser Zivildiensterklärung durch den Bundesminister für Inneres.

Was die Fristen für die Abgabe einer solchen Erklärung betrifft, so ist diesbezüglich gegenüber der früheren Rechtslage keine Veränderung eingetreten. Demnach kann eine Zivildiensterklärung frühestens im Stellungsverfahren, spätestens aber noch bis zu zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles abgegeben werden.

Die in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage vertretene Auffassung, wonach zahlreichen Zivildienstwerbern unklar sei, "innerhalb welcher Fristen sie einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht einbringen können", erscheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht einsichtig. Abgesehen davon werden die Wehrpflichtigen

- 2 -

im Zuge des Stellungsverfahrens gemäß § 5a Abs. 4 ZDG über das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 ZDG abzugeben, nachweislich belehrt.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Erkennt ein Wehrpflichtiger erst nach Zustellung des Einberufungsbefehles, daß er aus Gewissensgründen die Wehrpflicht nicht erfüllen kann, so kann er seine Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen abgeben.

Einberufungsbefehle werden üblicherweise schon drei Monate vor dem jeweiligen Einberufungstermin zugestellt. Gemäß § 5 Abs. 4 ZDG hat der Bundesminister für Inneres ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate, nachdem die Erklärung nach § 2 Abs. 1 ZDG bei ihm eingelangt ist, mit Bescheid festzustellen, ob die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es ist also davon auszugehen, daß Zivildienstbescheide jedenfalls noch rechtzeitig vor einem allfälligen Einberufungstermin erlassen werden. Mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides des Bundesministers für Inneres über die rechtsgültige Abgabe der Zivildienstklärung tritt ein zu diesem Zeitpunkt bestehender Einberufungsbefehl ex lege außer Kraft.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Entfällt.

Zu 4:

Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit für eine zusätzliche legislative Regelung. Das Bundesministerium für Landesverteidigung wird aber den vom Gesetzgeber vorgesehenen Erprobungszeitraum bis 31. Dezember 1993 nützen, um die bis dahin gesammelten Erfahrungen der Praxis zu analysieren und gegebenenfalls entsprechende Änderungsvorschläge zu erstatten.

Zu 5:

Richtig ist, daß nach früherer Rechtslage ein Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht unter den im § 6 Abs. 5 ZDG 1986 genannten Voraussetzun-

- 3 -

gen (nichtrechtzeitige oder nichtrechtskräftige Entscheidung der Zivildienstkommission vor Dienstantritt) ex lege zum Aufschub einer allfälligen Einberufung führte. Allerdings muß in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, daß das Verfahren im Hinblick auf die Notwendigkeit, eine Entscheidung der Zivildienstkommission bzw. Zivildienstoberkommission herbeizuführen, einen längeren Zeitraum erforderte. Durch die Abschaffung dieser Kommissionen und die dadurch bewirkte Vereinfachung sind aber die vorerwähnten Verfahrensbestimmungen obsolet geworden.

Zivildienstwerber haben seit dem Inkrafttreten der Zivildienstgesetz-Novelle 1991 die Möglichkeit, beginnend mit der Stellung bis zu zwei Wochen nach der Zustellung eines Einberufungsbefehles - somit zeitlich nahezu uneingeschränkt - eine Zivildiensterklärung abzugeben. Hierbei ist davon auszugehen, daß Personen, die sich aus Gewissensgründen außerstande sehen, die Wehrpflicht zu erfüllen, auf Grund der im Stellungsverfahren erteilten Informationen hinlänglich Zeit finden, ihre Zivildiensterklärung fristgerecht einzubringen. Es kann daher keine Rede davon sein, daß bestimmten Personen die Möglichkeit, Zivildienst zu leisten, in irgendeiner Weise "vorenthalten" wird; alle am Zivildienst Interessierten haben vielmehr bei rechtzeitiger Abgabe einer entsprechenden Erklärung die Möglichkeit, auf einfache Weise ihren Wehersatzdienst zu leisten.

Zu 6:

Im Hinblick auf das bisher Gesagte und den klaren Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 ZDG sind keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung zu treffen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'J. Müller' or similar, written in a cursive script.

B E I L A G E
zu GZ 10 072/58 -1.8/92

ANFRAGE:

1. Wie wird von seiten Ihres Ressorts ein Wehrpflichtiger behandelt, der einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines Einberufungsbefehles gestellt hat? Wird die tatsächliche Einberufung bis zur Entscheidung über den Zivildienstantrag aufgeschoben, zurückgezogen oder durchgeführt?
2. Wird sich Ihr Ressort um eine einheitliche Vorgangsweise in diesen Situationen bemühen?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Sind Sie der Ansicht, daß eine solche Regelung auf legislatischem Wege erfolgen müßte? (Bitte um Nennung der Gründe.)
5. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß bestimmten Personen das Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht vorenthalten wird, weil ihre Anträge keine aufschiebende Wirkung gegenüber einem Einberufungsbefehl haben? Wenn Sie diese Situation als nicht gegeben erachten: welche Mittel haben diese Personen, zu ihrem Recht auf Wehrdienstverweigerung zu kommen?
6. Sind Sie bereit, Wehrpflichtigen, die wegen formaler Mängel in einem Zivildienstantrag die 14-Tage-Frist versäumen, eine vorübergehende Aussetzung des Einberufungsbefehls bzw. einen vorübergehenden Aufschub zu gewähren, bis über ihren erneuten Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht entschieden wurde?